

SCHWIMMBADREGELEMENT



DER GEMEINDE ANDELFINGEN

VOM 26. JANUAR 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Grundlage

Das Schwimmbadreglement ordnet den Betrieb und die Benützung des Freibades Andelfingen. Das Reglement wird gestützt auf Ziffer 4.2 des Anschlussvertrages vom 18. Juni 2003 durch den Gemeinderat Andelfingen erlassen.

Art. 2 Bedeutung des Schwimmbades

Das Schwimmbad Andelfingen ist eine Breitensportanlage. Sie erfüllt gesellschaftliche, gesundheitserhaltende und erholungsfördernde Zwecke und steht der einheimischen Bevölkerung wie auch auswärtigen Besuchern offen.

Art. 3 Betriebsführung

Die Schwimmbadkommission ist für die Führung und Beaufsichtigung des Schwimmbades verantwortlich.

Art. 4 Schwimmbadpersonal

Die Bedienung, Wartung und Reinigung des Schwimmbades samt der dazugehörigen Einrichtungen und Maschinen erfolgt durch das Schwimmbadpersonal. Für die Beaufsichtigung des Badebetriebes und die Hilfeleistung bei Unfällen ist der Bademeister bzw. seine Stellvertretung verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 5 Aushilfsangestellte

In Stosszeiten oder bei Abwesenheit des Bademeisters und seines Stellvertreters können entsprechend ausgebildete Aushilfsangestellte beschäftigt werden. Der Gemeinderat Andelfingen erlässt die erforderlichen Richtlinien und bewilligt die Stellenprozente nach Massgabe der Gemeindeordnung.

II. Betrieb und Benützung des Schwimmbades

Art. 6 Betriebsdauer und Öffnungszeiten

Das Schwimmbad ist in der Regel zwischen Frühjahr und Herbst geöffnet. Die Betriebsdauer und die Öffnungszeiten werden von der Schwimmbadkommission festgelegt und beim Eingang und im Internet publiziert.

Bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb eingestellt werden.
Auskunft erteilt Tel. 052 317 15 89 oder Internet.

Der Schwimmbadbetrieb kann vorübergehend eingeschränkt werden, falls die Vornahme von Unterhalts- und Reinigungsarbeiten dies erfordert.

Der Bademeister bzw. sein Stellvertreter entscheiden über die Einschränkung oder Einstellung des Badebetriebes.

Art. 7 Eintrittsbillette und Abonnements

Eintrittsbillette berechtigen zur einmaligen Benützung der Schwimmbadanlage. Sie sind nur am Ausgabetag gültig. 10-er-Abonnements sind übertragbar. Saisonkarten sind auf eine bestimmte Person ausgestellt und deshalb nicht übertragbar. Gelöste Eintrittsbillette und Abonnements werden nicht zurückgenommen. Verlorengegangene Abonnements werden nicht ersetzt.

Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittsbilletten und Abonnements wird durch Entzug der Karte bestraft.

Art. 8 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für die Benützung des Schwimmbades werden vom Gemeinderat festgesetzt. Personen, die nur eine Veranstaltung im Schwimmbad als Zuschauer besuchen, oder sich nur im Kioskbereich aufhalten, bezahlen keinen Eintritt.

Art. 9 Schulklassen

Schulklassen haben nur in Begleitung von Lehrpersonen Zutritt zum Schwimmbad. Die Lehrer oder Betreuer sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Primarschulklassen aus der Träger-, der Anschlussgemeinde und den Beitragsgemeinden haben gratis Zutritt zum Schwimmbad. Die Benützung der Badeanlage ist vertraglich geregelt.

Art. 10 Durchführung von Anlässen und Benützung der Anlagen durch Vereine

Die Schwimmbadkommission entscheidet über die Durchführung von Schwimmsportanlässen oder sonstigen Veranstaltungen und über die Benützung des Bades oder Teilen davon durch Vereine.

Die Erteilung von Schwimmunterricht oder sonstigen Kursen (Aqua-fit etc.) bedarf einer Bewilligung der Schwimmbadkommission.

Die Gesuche für solche Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 11 Fahrzeugparkierung

Motorfahrzeuge sind auf dem entsprechend bezeichneten Parkplatz, Velos und Mofas auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

III. Sicherheit und Ordnung

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

Die sechs Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) sind einzuhalten. Sie sind im Aushang angeschlagen.

Jeder Badegast ist daher gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlagen so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

Das Planschbecken ist für Kleinkinder reserviert.

Art. 13 Beaufsichtigung von Kindern / Verhaltensregeln für Nichtschwimmer

Kindern im Vorschulalter ist der Eintritt in das Bad nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Den Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen die nicht schwimmen können, obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge.

Art. 14 Personen mit gesundheitlichen Problemen

Badegäste mit gesundheitlichen Problemen, die das sichere Schwimmen nicht gewährleisten, haben das Badepersonal vorgängig über ihren Gesundheitszustand zu informieren.

Art. 15 Verbotene Aktivitäten

Zur Gewährleistung eines geordneten und sicheren Badebetriebes sind folgende Aktivitäten verboten:

- Benützung der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten
- Überklettern des Zaunes
- Gefährdung oder Belästigung anderer Badegäste (z.B. durch seitliches Einspringen in die Schwimmbecken, Stoßen oder Werfen von Personen ins Wasser etc.)
- Kopfsprünge ins Nichtschwimmerbecken
- Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis
- Betreten der Diensträume
- Rennen im Bereich der Bassinränder
- Rauchen, Essen und Trinken in den Beckenbereichen sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen
- Ausspucken in der Anlage
- Das Mitbringen alkoholischer Getränke und dessen Konsum ausserhalb des Kioskbereiches
- Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen sowie der Rasenflächen und Bepflanzungen
- Besteigen von Bäumen und Dächern
- Ballspiele ausserhalb der Spielwiese
- Benützung des Beachvolleyball-Feldes zu nicht vorgesehenen Zwecken (Sändelen usw.)
- Anstössiges Benehmen und anstössige oder ungeeignete Badebekleidung
- Nacktbaden
- Benützung von Radios, Musikapparaten und Instrumenten, wenn dadurch andere Badegäste gestört werden

- Fotografieren von Badegästen ohne deren Einverständnis
- Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde mit Bewilligung des Badepersonals)
- Benützung von Kickboards, Rollbrettern und ähnlicher Fahr- und Spielzeuge
- Betreten der Garderobenräume des anderen Geschlechtes
- Konsum von Getränken und Speisen aus Gläsern ausserhalb des Kioskbereiches

Art. 16 Verantwortung für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen

Das Benützen der Sprunganlage, der Rutschbahn, des Volleyballfeldes und der übrigen Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung. Die entsprechenden Hinweistafeln sind zu beachten. Die Benützer der erwähnten Anlagen und Einrichtungen haben sich zu vergewissern, dass sie keine anderen Schwimmbadbesucher belästigen oder gefährden.

Art. 17 Alkoholkonsum

Der Konsum von Alkohol ist nur im Kioskbereich und unter Einhaltung des Gesundheitsgesetzes gestattet. Aus Sicherheitsgründen wird den Badegästen empfohlen, alkoholische Getränke sehr zurückhaltend zu geniessen.

Art. 18 Unfälle und Beschädigungen

Bei Unfällen ist unverzüglich der Bademeister zu benachrichtigen.

Verunreinigungen oder Beschädigungen sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Die Kosten für die Behebung von Verunreinigungen und Beschädigungen sind vom Verursacher zu tragen. Bei minderjährigen Kindern haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

Art. 19 Wertgegenstände

Für Wertgegenstände haftet weder das Badepersonal noch die Politische Gemeinde. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, ein abschliessbares Garderobenkästchen zu benützen.

Fundgegenstände sind dem Personal abzugeben.

Art. 20 Einhaltung des Schwimmbadreglementes und Befolgung von Anordnungen des Badepersonals

Die Badegäste und Besucher der Anlagen haben die Anordnungen des Badepersonals zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Sicherheit, die Ordnung und den geregelten Betrieb des Schwimmbades stören.

Personen, welche gegen das Schwimmbadreglement verstossen oder Anordnungen des Badepersonals missachten, werden verwarnt oder aus dem Bad gewiesen. Bei besonderen Vorkommnissen kann der Bademeister einzelnen Badegästen den Zutritt zum Schwimmbad für eine bestimmte Zeit verbieten.

In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei mutwilligen Sachbeschädigungen werden Fehlbare polizeilich verzeigt.

IV. Hygiene und Sauberkeit

Art. 21 Körperhygiene

Alle Badenden haben sich vor der Benützung der Bassins gründlich zu duschen. Die Beckenbereiche dürfen nur barfuss betreten werden.

Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badekleider zu tragen.

Art. 22 Grillgeräte

Die Verwendung von privaten Grillgeräten ist im Schwimmbad nicht erlaubt. Zum Grillieren steht der öffentliche Grill zur Verfügung. Dieser ist nach dem Gebrauch sauber zu reinigen.

Art. 23 Abfallentsorgung, Kaugummis

Abfälle aller Art dürfen nicht liegengelassen oder weggeworfen werden, sondern sind über die zahlreichen Papierkörbe zu entsorgen.

Der Konsum von Kaugummis ist auf dem ganzen Schwimmbadareal verboten (Verunreinigungen, Erstickungsgefahr im Wasser).

V. Kiosk

Art. 24 Zweck

Der im Schwimmbadareal eingerichtete Kiosk dient der Verpflegung der Schwimmbadbesucher. Er steht auch andern Gästen zur Verfügung.

Art. 25 Verpachtung

Der Kiosk wird von einem Pächter auf eigene Rechnung und unabhängig vom Schwimmbadbetrieb geführt. Der Pachtvertrag wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schwimmbadkommission abgeschlossen.

Art. 26 Pächter

Der Pächter ist verpflichtet, den Kioskbetrieb während der Saison zu führen und die Gäste mit einfachen Speisen und Getränken zu versorgen. Er hat das erforderliche Patent bei der Gemeinde zu lösen und ist verantwortlich für einen einwandfreien Betrieb. Er hat die Hygienevorschriften zu beachten.

Art. 27 Angebot

Beim Angebot hat die Schwimmbadkommission ein Mitspracherecht. Sie sorgt dafür, dass das Angebot zweckmässig ist und die Preise nicht überhöht sind. Sie kann bestimmte Artikel vom Verkauf ausschliessen.

Art. 28 Alkohol und Raucherwaren

Der Verkauf von gebrannten Wassern und Raucherwaren ist verboten. Wein und Bier dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden.

Art. 29 Kioskbereich

Dem Pächter steht der Kiosk mit Küche und Lagerräumen zur Verfügung. Der Aussenbereich beschränkt sich auf den Plattenbereich vor und neben dem Kiosk. Die Reinigung desselben obliegt dem Pächter.

Art. 30 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Schwimmbadkommission festgelegt und sind im Kioskbereich ausgehängt. Bei schlechter Witterung kann der Betrieb geschlossen werden.

Art. 31 Veranstaltungen

Spezielle Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Kommissionspräsidenten. Der Bademeister entscheidet über das Anbringen von Werbung. Dem Pächter wird freigestellt die Öffnungszeiten bei guter Witterung bis spätestens 22.00 Uhr zu erweitern.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Beschwerden

Das Badepersonal betreffende Reklamationen sind an den Präsidenten der Schwimmbadkommission und Beschwerden über dessen Entscheide an den Gemeinderat zu richten.

Art. 33 Grundlage und Inkrafttreten

Das Schwimmbadreglement tritt mit der gemeinderätlichen Genehmigung in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse.

Das Schwimmbadreglement wurde vom Gemeinderat am 3. Februar 2009 mit Beschluss Nr. 31 erlassen.

GEMEINDERAT ANDELFINGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

U. Frauenfelder

W. Stäheli